

berechnet, und das dürfte für Massengüter bei den Gefahren und Kosten des Landweges kein Anlaß gewesen sein, den Wasserweg aufzugeben. Der sorgsam ausgewertete Bericht ist auch für Lohn- und Preisfragen von erheblichem Interesse. Alberts behandelt sodann die erste burgundische Besitznahme von Geldern (1473—77). Damit hat er eine Reihe von Studien über die burgundische Politik in Geldern fortgesetzt und besonders auch seine Darstellungen in der „Allgemeine Geschichte der Niederlande“ 3, 361 ff. in wertvoller Weise ergänzt. Es wird auf Grund der Stadtrechnungen ein genaueres Bild der Wirkung dieses brutalen Gewaltaktes Karls des Kühnen gegen Geldern gegeben. Die hohe Kriegskontribution, die Geldern für seinen Widerstand auferlegt wurde, hat zur schweren finanziellen Bedrängnis der Geldernschen Städte geführt. Die Unterstellung Gelderns unter die burgundische Zentralverwaltung und die Unterdrückung der Privilegien und Freiheiten hat den inneren Widerstand in Geldern noch erhöht. Der Krieg gegen Köln führt zur weiteren Belastung Gelderns, und die hohen Kriegssteuern der letzten Jahre Karls des Kühnen haben eine schwere Verschuldung Gelderns verursacht. Noch klarer als bisher wird verständlich, warum sein Tod zum sofortigen Abfall Gelderns geführt hat. Die Brutalität und das Ungeschick Karls des Kühnen sind wohl ebenso daran schuld wie die noch vorhandene Eigenständigkeit Gelderns. Der ausgezeichnet dokumentierte Aufsatz ist eine wertvolle Bereicherung der Geschichte Karls des Kühnen. Der letzte Aufsatz von Ketner behandelt die Anfänge des öffentlichen Notariats 1291—1341 auf Grund eingehender Urkundenstudien. Während in den Gebieten römischen Rechts das öffentliche Notariat sich viel früher durchsetzt, ist das auf Reichsboden, wo das aus germanischer Wurzel stammende Landrecht gilt, das im Gegensatz zum römischen Recht keinen streng schriftlichen Beweis kennt, viel später der Fall gewesen. Naturgemäß ist der Einfluß des Westens im niederländischen Raum besonders stark. Es wird dargelegt, daß das öffentliche Notariat, das durch päpstliches Privileg dem Bischof zugestanden wird, vor allem in die Hand von Mitgliedern der großen Familien des Stiftes gelangte und zunächst nur für kirchliche Fragen benötigt wurde, gleichzeitig aber auch der Wegbereiter für eine Rezeption des römischen Rechtes in den Niederlanden gewesen ist. H. Sproemberg.

Goetz Freiherr von Pölnitz, Fugger und Hanse. Ein hundertjähriges Ringen um Ostsee und Nordsee (Schwäbische Forschungsgem. b. d. Komm. f. bayer. Ldg. Reihe 4 Bd. 2. Studien zur Fuggergesch. 11) Tübingen 1953, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), XIV u. 236 S. — Bereits in seiner großangelegten Biographie Jakob Fuggers (vgl. DA. 9, 285 f.; 10, 276) hatte der Vf. die Frage des Verhältnisses der Fugger zur anderen wirtschaftlichen Großmacht im deutschen Raum, der Hanse, angeschnitten, deren Stern allerdings im 15. und 16. Jh. bereits im Sinken begriffen war. Nun greift er diese interessante Frage in einer Monographie noch einmal in größerem Zusammenhange auf und entwirft ein anschauliches Bild vom Kampf des Augsburger Hauses mit der Hanse um die handelspolitische Beherrschung des Nord- und Ostseeraumes, wobei das Verhältnis zu den werdenden Wirtschaftsgroßmächten England und Rußland im Vordergrund steht, aber auch das Bestreben von Habsburg—Spanien ins rechte Licht gerückt wird, unterstützt von den Fugger, in diesem Gebiet Fuß zu fassen. Uns interessiert vor allem das 1. Kapitel, der Eintritt der Fugger in den hansischen Raum (1476—1512). Im Mittelpunkt der Schilderung steht hier natürlich Jakob Fugger der Reiche, mit dessen Person der erste Versuch verknüpft ist, im Norden Einfluß zu gewinnen, was naturnotwendig zu einem Konflikt mit der Hanse führen mußte. Sein Bestreben, unter Umgehung der Hansestädte dem süddeutschen Handel einen Weg zur Ostsee zu bahnen, rief deren Gegenwehr auf den Plan, wobei sie sich der gefährlichen Waffe der